

Schulgeldordnung der Musikschule Ravensburg e. V.

Stand Januar 2003

§ 1	Höhe des Schulgeldes.....	1
§ 2	Ermäßigungen und Kürzungen des Schulgeldes.....	1
§ 3	Zahlungspflichtige.....	2
§ 4	Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung des Schulgeldes	2
§ 5	Instrumentenmiete.....	2

§ 1 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld beträgt monatlich:

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| a) | Früherziehung | 23,00 € |
| b) | Unterricht | |
| | in kleinen Gruppen von 4 Schülern | 38,00 € |
| | in kleinen Gruppen von 3 Schülern | 49,00 € |
| c) | Unterricht | |
| | In Gruppen von 2 Schülern | 63,00 € |
| d) | Einzelunterricht – 45 Minuten | 95,00 € |
| e) | Einzelunterricht – 30 Minuten | 81,00 € |

Die Unterrichtseinheit beträgt jeweils 45 Minuten – ausgenommen der 30 Minuten Einzelunterricht und die 3er Gruppe mit 2 Schülern.

- Das Schulgeld ist auch für die Ferien und gesetzlichen Feiertage zu zahlen, ebenso für die Zeit, in der ein Schüler, ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.
- Schüler, die ihren Wohnsitz in Nichtmitgliedsgemeinden haben, zahlen einen zusätzlichen monatlichen Betrag von 15 Euro, ebenso diejenigen Schüler, die 26 Jahre und älter sind.

§ 2 Ermäßigungen und Kürzungen des Schulgeldes

- Besuchen Geschwister gleichzeitig die Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld
 - bei 2 Geschwistern um je 20 %
 - bei 3 Geschwistern um je 30 %
 - bei 4 und mehr Geschwistern um je 50 %
- Nimmt ein Schüler in mehreren Instrumentalfächern Unterricht, so ist das Fach mit dem höchsten Schulgeld voll zu bezahlen; das Schulgeld für die übrigen Fächer ermäßigt sich um je 50 %.
- Der Vorstand kann im Benehmen mit dem Schulleiter Schüler von der Zahlung des Schulgeldes befreien, soweit dessen Erhebung für den Schüler eine besondere Härte bedeutet. Dabei soll der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schülers, seiner Erziehungsberechtigten und der für ihn Unterhaltsverpflichteten einerseits, Begabung und Leistung des Schülers andererseits berücksichtigen.

4. Ist ein Schüler nachweislich ohne eingenes Verschulden oder Verschulden der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter länger als vier zusammenhängende Unterrichtswochen innerhalb von 3 Monaten verhindert, am Unterricht teilzunehmen, kann der Leiter der Musikschule Ravensburg e. V. mit Einwilligung des Vorsitzenden des Vereins auf schriftlichen Antrag das Schulgeld um 50 % für die Dauer des Ausfalls des Unterrichts kürzen.
5. Kann Unterricht, der wegen Verhinderung des Lehrers oder aus sonstigen, ausschließlich von der Schule veranlassten Gründen ganz ausfällt, nicht nachgeholt werden, so wird Schulgeld, falls es sich um mehr als vier ausgefallene Stunden im Kalendervierteljahr handelt, um den auf die ausgefallene Unterrichtszeit entfallenden Anteil gekürzt.

§ 3 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Schüler, bei noch nicht volljährigen Schülern neben diesen ihre Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Bezahlung des Schulgeldes

1. Die monatliche Schulgeldschuld entsteht jeweils am 1. eines jeden Kalendermonats.
2. Das Schulgeld wird jeweils in der Mitte eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
3. Das Schulgeld ist unaufgefordert spätestens mit seiner Fälligkeit auf ein Konto der Musikschule Ravensburg e. V. einzubezahlen.

§ 5 Instrumentenmiete

Der Vorstand legt die Gebühr für die Vermietung von Instrumenten an Schüler im Einzelfall oder durch Richtlinien fest.

Versicherung

Die Musikschule Ravensburg e. V. hat für ihre eigenen Instrumente eine sehr günstige Versicherung abgeschlossen. Der gleiche günstige Tarif gilt auch dann, wenn Schülereltern ihr eigenes Instrument versichern wollen. Sollten Sie daran interessiert sein, wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der Musikschule.